

Gemeinnützigen Gesellschaft für Paritätische Sozialarbeit mbH

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft mit beschränkter Haftung lautet:
„Gemeinnützige Gesellschaft für Paritätische Sozialarbeit mbH“
- (2) Sie hat ihren Sitz in Wilhelmshaven.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Menschen, der Berufsbildung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens, der Erziehung, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (3) Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Errichten, Unterhalten und Betreiben von ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen und Maßnahmen wie z.B.:
 - Wohnheimen und Wohngruppen für Menschen mit Behinderung einschließlich der Betreuung selbstständig wohnender Menschen mit Behinderung;
 - Berufliche Bildung insbesondere für Menschen mit Behinderung
 - Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) einschließlich weiterer Maßnahmen zur Qualifizierung und Eingliederung in das Arbeitsleben;
 - Schulen (staatlich anerkannte Tagesbildungsstätten) für Bildungs- und Fördermaßnahmen für Menschen mit Behinderung;

- Freizeitmaßnahmen für Menschen mit Behinderung;
 - Kindergärten für Kinder mit und ohne Behinderung und für von Behinderung bedrohte Kinder;
 - ambulante Kranken- und Pflegedienste;
 - ergotherapeutische Angebote;
 - sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
 - sonstige Einrichtungen der Altenhilfe;
 - Freiwilligenagenturen sowie durch Ehrenamtsbeauftragte;
 - Unterhaltung einer Jugendwerkstatt;
 - Durchführung weiterer Maßnahmen und Projekte der Berufsorientierung und Berufsbildung;
 - Betrieb eines Jugendzentrums sowie eines Familienzentrums.
- (4) Die Gesellschafterversammlung nimmt die Aufgabe des Kreisverbandes Wilhelmshaven des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e.V. wahr.
- (5) Zweck der Gesellschaft ist auch die Weiterleitung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung der steuerbegünstigten Zwecke verwirklicht werden. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.
- (6) Der Gesellschaft obliegt es, ihre Tätigkeit mit der ihres Hauptgesellschafters, dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., in Zielsetzung und gemäß der Satzung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e.V. abzustimmen.
- (7) Sie hat die aus ihrer Arbeit gewonnenen Erfahrungen und Kenntnisse und ggf. auch Leistungen dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. und dessen Mitgliedsorganisationen, soweit es die Erfüllung der eigenen Aufgaben zulässt, zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Soweit die Stammeinlagen durch Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln erhöht wurden, gelten diese nicht als geleistete Einlagen.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Öffnungsklausel

Die Gesellschaft ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienen. Insbesondere kann sie zu diesem Zweck auch Nebenbetriebe und flankierende Einrichtungen unterhalten sowie andere Gesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen. Die Gesellschaft darf auch Zweigniederlassungen errichten.

§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 9.000.000,00 (in Worten Euro neun Millionen)
- (2) Von diesem Stammkapital halten
- a) der Verein "Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.", Hannover einen Geschäftsanteil in Höhe von € 6.000.000,00 (Geschäftsanteil Nr. 1) und einen weiteren Geschäftsanteil in Höhe von Euro 2.460.000,00 (Geschäftsanteil Nr. 2);
 - b) der Verein "Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreisverband Ammerland", Westerstede einen Geschäftsanteil in Höhe von Euro 540.000,00 (Geschäftsanteil Nr. 3)
- (3) Sämtliche Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in voller Höhe in bar erbracht worden.

§ 6 Veräußerung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

- (1) Geschäftsanteile oder Teile davon dürfen außer an die Gesellschaft oder andere Gesellschafter nur an Körperschaften übertragen werden, die als steuerbegünstigt im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind.
- (2) Die Veräußerung, Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

- (3) Ein zu veräußernder Geschäftsanteil ist der Gesellschaft selbst oder nach dieser, den übrigen Gesellschaftern gleichmäßig anzubieten. Das Angebot hat mittels Einschreibebrief zu erfolgen.

Die Gesellschaft oder die einzelnen Gesellschafter haben innerhalb der Frist von einem Monat nach Aufgabe des Angebotes bei der Post zu erklären, ob sie das Angebot annehmen.

- (4) Der seinen Geschäftsanteil veräußernde Gesellschafter erhält bei seinem Ausscheiden nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes von Sacheinlagen kommt es auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt an, in dem diese Einlagen geleistet worden sind.

§ 7

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.
- (2) Die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist nicht erforderlich, wenn
 - a) über das Vermögen des Gesellschafters rechtskräftig das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder mangels Masse nicht eröffnet worden ist,
 - b) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil des Gesellschafters betrieben ist;
 - c) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund gegeben ist, der die Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt.
Ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere, wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf eine von ihr benannte steuerbegünstigte Körperschaft übertragen wird. Bei der Beschlussfassung nach vorstehenden Sätzen 1 und 2 steht dem Gesellschafter kein Stimmrecht zu.
- (4) In den Fällen der Ziffern 2 und 3 werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit des vertretenen Stammkapitals, ohne Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters, gefasst.
- (5) Das Entgelt für den eingezogenen Geschäftsanteil wird nach § 6 Ziffer 4 und 5 ermittelt.

§ 8 Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind
 - die Gesellschafterversammlung;
 - der Verwaltungsrat;
 - der/die Geschäftsführer/-in bzw. die Geschäftsführer/-innen;
- (2) Die Mitglieder der Organe haben über Informationen, die ihrem Wesen nach vertraulich oder ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind (namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse), während ihrer Amtszeit und nach dem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu bewahren.

§ 9 Die Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafter werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder einen bevollmächtigten Vertreter vertreten.
- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in der Regel zweimal, mindestens jedoch einmal jährlich, spätestens im Juni eines jeden Jahres statt.
- (3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein/eine Vertreter/-in des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e.V.
- (4) Ordentliche Gesellschafterversammlungen werden durch den/die Geschäftsführer/-in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich mit einer Ladungsfrist von einer Woche einzuberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. Es gilt das Datum des Poststempels.
- (5) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder ein Gesellschafter oder der/die Geschäftsführer/-in/-innen es aus wichtigem Grunde verlangen.

Lehnt die/der Geschäftsführer/-in/-innen den begründeten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung ab oder hat/haben er/sie nicht binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrags die Gesellschafterversammlung einberufen, ist der bzw. sind die Antragsteller selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.
- (6) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

- (7) An den Gesellschafterversammlungen nimmt/nehmen der/die Geschäftsführer/-in/-innen teil, wenn nicht die Gesellschafterversammlung etwas Anderes beschließt.

Weiterhin können die Mitglieder des Verwaltungsrats beratend ohne Stimmrecht teilnehmen.

- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden sowie dem/den Geschäftsführer/n/innen zu unterzeichnen sind und von der Geschäftsführung aufbewahrt werden. Abschriften der Niederschriften sind den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung binnen eines Monats nach Unterzeichnung schriftlich oder in Textform zu übersenden. Wird innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang des Protokolls kein Widerspruch dagegen bei der Geschäftsführung eingelegt (es gilt das Datum des Poststempels), gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 10

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesellschafts-Anteile vertreten sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Stammkapitals gefasst.
- (3) Je € 500,-- des Stammkapitals gewähren eine Stimme in der Gesellschafterversammlung. Die auf die einzelnen Gesellschafter entfallenden Stimmen können wegen des Verbots der Stimmrechtsspaltung für jeden Gesellschafter nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Die/Der Vorsitzende bestimmt, ob die Abstimmung zu einem Beschluss geheim oder per offenem Handzeichen durchgeführt wird. Eine geheime Abstimmung muss stattfinden, wenn ein Gesellschafter dies fordert.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung sowie Anträge und Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern binnen vier Wochen nach der Sitzung zuzusenden. Wird binnen weiterer vier Wochen nach Versand kein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift bei der Geschäftsführung eingelegt, gilt die Niederschrift als genehmigt.

- (6) Gesellschafterversammlungen können auch in digitaler Form (z. B. als Video- oder Web-konferenzen oder als Hybridsitzung) oder auf anderem elektronischem Wege stattfinden.

Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie für die Protokollierung gelten die vor- und nachstehenden Ziffern sinngemäß.

- (7) Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft kann weder im Umlaufverfahren noch auf elektronischem Wege bzw. in einer Video- oder Webkonferenz oder in einer Hybridsitzung gefasst werden.
- (8) Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen in Textform (§ 126b BGB) oder in jeder anderen datenrechtlich zulässigen digitalen Telekommunikationsform („Umlaufverfahren“) gefasst werden, wenn alle Gesellschafter beteiligt sind und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. Über das Ergebnis der Beschlussfassung ist eine Niederschrift anzufertigen, die jedem Gesellschafter unverzüglich zu übersenden ist. Ziffer 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben sowie für die Entscheidung von Fragen, die ihr von der Geschäftsführung vorgelegt werden. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus Ihre Zuständigkeit für weitere nicht genannte Sachverhalte beschließen.
- (2) Insbesondere ist sie zuständig für die:
- a) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Beendigung aller damit im Zusammenhang stehender Verträge;
 - b) Berufung, Abberufung und Entlastung von Verwaltungsratsmitgliedern;
 - c) Entlastung der/des Geschäftsführer/-s/-in/-innen;
 - d) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüferin oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer/-in;
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung.
 - f) Genehmigung des Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplans;
 - g) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen Geschäftsführer/-innen zustehen, sowie Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen Geschäftsführer/-innen;
 - h) Erteilung und Entziehung von Prokura;
 - i) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - j) Entsendung von Organmitgliedern in die Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an denen diese Gesellschaft eine Kapitalbeteiligung hält;
 - k) Beschlussfassung über die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon sowie über die Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen;

- l) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Gesellschafter sowie über Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen;
 - m) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - n) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.
- (3) Beschlüsse nach Ziffer 2 lit. k) bis n) bedürfen einer Mehrheit von 75% von Hundert des vertretenen Stammkapitals.
- (4) In den Fällen der Ziffer 2 lit. a), d) und g) wird die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich von der/dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten.
- (5) Der Einwilligung der Gesellschafterversammlung bedürfen insbesondere folgende Rechtsgeschäfte:
- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Gründung oder Auflösung von Gesellschaften sowie der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen daran;
 - c) Erwerb, Übernahme oder Schließung von Betrieben oder Betriebsstätten;
 - d) Kreditaufnahmen ab einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind;
 - e) Baumaßnahmen und Investitionen ab einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind;
 - f) Rechtsgeschäfte außergewöhnlicher Art, die mit einem besonderen Risiko für die Gesellschaft verbunden sein können;
 - g) Haustarifverträge;
 - h) sonstige nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zustimmungspflichtige Geschäfte.
- (6) Vor Beschlussfassung über die in Ziffer 5 a) bis f) genannten Rechtsgeschäfte soll der Verwaltungsrat gehört werden.

§ 12

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben bis zwölf Personen, die von der Gesellschafterversammlung für die Dauer einer Gesamtwahlperiode von vier Jahren bestellt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden ehrenamtlich tätig. Tatsächlich entstandene Auslagen werden in angemessenem Umfang erstattet.
- (2) Das Amt der Verwaltungsratsmitglieder endet mit dem Ende derjenigen Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss über das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; das Jahr der Wahl wird dabei nicht mitgezählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Verwaltungsratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode bis zur Neuwahl des Verwaltungsrats kommissarisch im Amt.

- (3) Eine Abberufung vor Ablauf der Amtszeit und eine Amtsniederlegung sind aus wichtigem Grund möglich. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf der Gesamtwahlperiode aus dem Verwaltungsrat aus, so erfolgt die Berufung des Nachfolgers für den Rest der Wahlperiode des Verwaltungsrats durch die nächste ordentliche Gesellschafterversammlung.
- (4) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt ein/eine Vertreter/-in des Mehrheitsgesellschafters. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine/einen stellvertretende/-n Vorsitzende/-n. Die/Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall ihre/seine Stellvertreterin/ihr/sein Stellvertreter - lädt zu den Verwaltungsratssitzungen ein und leitet diese.
- (5) Sitzungen des Verwaltungsrats finden in der Regel zweimal, mindestens aber einmal jährlich statt. § 9 Ziffer 4 gilt für die Ladung zu den Sitzungen entsprechend. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat seine Sitzungen auch auf elektronischem Wege (z. B. als reine Videokonferenz) oder als Hybridsitzung durchführen. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie für die Protokollierung gelten die vor- und nachstehenden Regelungen sinngemäß.
- (6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Abgestimmt wird nach Köpfen. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 10 Ziffer 4 gilt für die Abstimmungen entsprechend.
- (7) Der Verwaltungsrat berät die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers bedienen kann. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft. Er ist kein Aufsichtsorgan und hat kein Weisungsrecht. Die aktienrechtlichen Vorschriften (insbesondere die §§ 93 und 116 AktG) finden auf den Verwaltungsrat keine Anwendung.
- (8) Näheres zu Arbeit und Aufgaben des Verwaltungsrats kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 13

Der/Die Geschäftsführer/-in/-innen

- (1) Die Gesellschaft hat eine/-n oder mehrere Geschäftsführer/-in/-innen.
- (2) Den Geschäftsführern/-innen obliegt die Führung sämtlicher Aufgaben und Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags und im Rahmen der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Verwaltungsrats in eigener Verantwortung.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, in der die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer/-innen und insbesondere diejenigen Geschäfte und Handlungen bestimmt werden, für welche die Geschäftsführer/-innen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

- (4) Der/Die Geschäftsführer/-in/innen hat/haben innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und ihn nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (5) Der/Die Geschäftsführer/-in/innen berichtet/berichten der Gesellschafterversammlung regelmäßig über die Lage der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte und über alle wesentlichen Vorgänge.

§ 14

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Sind mehrere Geschäftsführer/-innen bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei von ihnen gemeinsam vertreten, sofern die Gesellschafterversammlung nicht einem/einer oder mehreren von ihnen Alleinvertretungsmacht erteilt. Ist nur ein/-e Geschäftsführer/-in bestellt, ist diese/-r stets alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der/Die Geschäftsführer/-in/innen kann/können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Institutionen sowie für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 15

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung der vertragsmäßigen Zwecke unmöglich wird. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den/die Geschäftsführer/- in/-innen, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben alle übrigen Vereinbarungen wirksam. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich

entsprechen. Sofern eine Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Parteien, dem vorstehenden Satz entsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Dies gilt entsprechend, wenn sich bei der Durchführung oder der Auslegung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

- (3) Die mit dieser Urkunde und der Anmeldung zum Handelsregister verbundenen Kosten und Auslagen trägt die Gesellschaft.

Wilhelmshaven, den 26.10.2023